

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

## Teil II - Verordnungen

egang Potsdam, den 20. September 20	Nummer 47
-------------------------------------	-----------

# Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden

#### Vom 13. September 2016

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden vom 31. Mai 2002 (GVBI. II S. 354), die durch Verordnung vom 28. Mai 2003 (GVBI. II S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"In diesen Fällen berechnet sich die Gebühr für jede angefangene Stunde der Amtshandlung für Beamte und Angestellte in vergleichbaren Vergütungsgruppen

des höheren Dienstes mit

75,00 Euro

des gehobenen Dienstes mit

56,00 Euro

des mittleren Dienstes mit

45,00 Euro

des einfachen Dienstes mit

37,00 Euro."

2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

#### "Anlage

#### Gebührentarif

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)	_
1.2	Verlängerung einer befristeten Sondernutzungserlaubnis nach § 8 FStrG sowie § 18 BbgStrG	10 Prozent der festgesetzten Sonder- nutzungsgebühr mindestens 15,00

1.3	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 68 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes und andere Verwaltungsleistungen bei Telekommunikationslinien:	
1.3.1	bei kreuzenden oder schleifenden Telekommunikationslinien je Kreuzungs-/Berührungsfall	20,00 höchstens jedoch 2 000,00
1.3.2	bei längsverlegten Telekommunikationslinien	20,00 bis 1 000,00 höchstens jedoch 2 000,00 je Antrag
2	Zulassung von Ausnahmen in Anbauverfahren gemäß § 9 Absatz 8 und § 9a Absatz 5 FStrG sowie § 24 Absatz 9, § 36 Absatz 4 und § 40 Absatz 3 BbgStrG (zum Beispiel für Hochbauten, Werbeanlagen):	
2.1	bei baulichen Anlagen für je angefangene 500 Euro Rohbausumme	1,00 mindestens jedoch 30,00 und höchstens 400,00
2.2	bei Leitungen	20,00 bis 100,00
3	für sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbaubehörden in anbaurechtlichen Angelegen- heiten, zum Beispiel gemäß § 9 Absatz 5 FStrG oder § 24 Absatz 6 BbgStrG:	
3.1	bei baulichen Anlagen für je angefangene 500 Euro Rohbausumme	1,00 mindestens jedoch 30,00 und höchstens 400,00
3.2	bei Leitungen	20,00 bis 100,00
4	Prüfungen und Genehmigungen auf der Grundlage des § 10 Absatz 3 BbgStrG einschließlich aller erforderlichen Abnahmen:	
4.1	bei Neubauten	je 1 000,00 der Baukosten 6,00 bis 10,00 mindestens jedoch 750,00
4.2	bei Instandsetzungen (oberer Grenzwert: Bauvorhaben mit besonderem Schwierigkeitsgrad, unterer Grenzwert: einfache Bauvorhaben mit Stützweiten < 5,00 m)	je 1 000,00 der Baukosten 3,00 bis 6,00 mindestens jedoch 250,00
4.3	Anerkennung von Prüfingenieuren und Sachverständigen für ein Bauvorhaben	50,00 bis 150,00
5	Bescheide über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden:	
5.1	Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen	10,00 bis 500,00
5.2	gegen Kostenentscheidungen	10,00 bis 100,00".
	•	

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 13. September 2016

### Die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung

#### Kathrin Schneider

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg